

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bachstraße“, Gemeinde Wabern, Ortsteil Unshausen**Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 8 „Bachstraße“, Gemeinde Wabern, Ortsteil Unshausen, mit Begründung in der Zeit vom **29.06.2020 bis einschließlich 30.07.2020** (sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern (Rathaus), (Erdgeschoss – Raum Nr. 2), Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB – Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung – wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während des vorgenannten Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wabern <https://www.wabern.de> (Bürgerservice & Rathaus/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Bauleitplanung) eingestellt und über das zentrale Internet-Portal des Landes unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan> zugänglich sind.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand (Erdgeschoss – Raum Nr. 2), Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern, während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie im Rathausbetrieb zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme zur „Türöffnung“ notwendig. Ein entsprechender Hinweis ist an allen Eingängen deutlich sichtbar angebracht. Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich.

Zur Einbeziehung der Außenbereichsfläche wendet die Gemeinde Wabern das Verfahren gem. § 13 b BauGB an. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren, wobei die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Abgrenzung

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Wabern - Unshausen und umfasst eine Teilfläche des in der Gemarkung Unshausen in der Flur 7 liegenden Flurstücks 198/113.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die vorhandene Bebauung, im Osten durch die *Bachstraße* sowie im Süden und Westen Flächen der Landwirtschaft.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Ziel und Zweck der Planung

Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs sollen für eine Wohnbauentwicklung vorbereitet werden. Der Entwicklungsbereich grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage und trägt zur Arrondierung der Siedlungslage bei. Das Gebiet ist an das öffentliche Straßennetz (Bachstraße) angebunden.

Wabern, 19.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

Claus Steinmetz
Bürgermeister